TEIL - BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE LEIWEN / ZUMMETHÖHE Verbindliche Festsetzung Verbindliche Festsetzung Planzeichen LANDSCHAFTLICHLE GESTALTUNG DACHNEIGUNG 30°- 40° DIE LANDSCHAFTL GESTALTUNG WILD TEILWEISE AUS DEM ERAUTERUNGSBERICHT VOM 23.12.1959 GEMASS \$ 9 BUNDESBAUGESETZ (BBau G.) ZUM GESAMTPLAN "BEBAUUNG U LANDSCHAFTL. GESTALTUNG DER ZUMMETHÖHE IN LEIWEN " GEBAUDESTELLUNG / FIRSTSTELLUNG 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG 1) UNTER LANDSCHAFTSCHUTZ STEHENDER WILDBEWUCHS: BESENGINSTER, SALWEIDE, VOGELKIRSCHE, HASELNUSS, KIRSCHHOLUNDER, BROMBEERE, SCHLEHDORN, WEISSDORN MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE 1) IM REINEN WOHNGEBIET (WR) TROCKENROSENGESELLSCHAFTEN ALS BODENDECKE, DAZU VEREINZELT STIELEICHEN, KIEFER, ERLE, ESCHE, BIRKE GRUNDFLACHENZAHL GESCHOSSFLACHENZAHL VORHABEN GEMÄSS § 3 BOUNVO, ABSATZ (2) MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN, DAUERMISCHWALD AUS HAINBUCHE STIELEICHE, BIRKE, KIEFER, WEISSFICHTE, BERGAHORN, ESCHE, (PLEUTERWALD); 3 3 ABSATZ (4) Bau NVO. REINES WOHNGEBIET LOCKERER ÜBERGANG DER GARTEN IN DEN VORHANDENEN WILDBEWUCHS. AUSNAHMEN: GEMÄSS § 3 Bau NVO, ABSATZ (3) WERDEN NICHT ZUGELASSEN. 3) KIEFERNWALD (MONOKULTUR) IST UM ZUWANDELN IN DAUERMISCHWALD DURCH UNTERPFLANZUNG ENTSPRECHEND ZIFF. 2 ALLGEMEINES WOHNGEBIET 2.) IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SONDERGEBIET UM KAHLSCHLAG ZU VERMEIDEN 4) FICHTENWALD (MONOKULTUR) IST UMZUWANDELN IN DAUERMISCHWALD DURCH UNTERPFLANZUNG ENTSPRECHEND ZIFF. 2 OFFENE BAUWEISE VORHABEN GEMASS § 4 Bau NVO, ABSATZ (2), ZIFFERN 1, 2 U. 3, WOHNGEBAUDE JEDOCH MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN, \$ 4 ABSATZ (4) BauNVO. UM KAHLSCHLAG ZU VERMEIDEN BEGRENZUNG DES BAUGEBIETES 5) "ERGÄNZUNG ZU \$ 4, Bau NVO, WA, (2), 2. UND (3), 1. : KONNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN : BETRIEBE WIE NACHTCLUB'S, DISKOTHEKEN UND GLEICHARTIGE BETRIEBE VORHABEN GEMÄSS § 4 BOUNVO, ABSATZ (3), ZIFFER 1. ---- BAUGRENZE 3.) IM SONDERGEBIET (SO) - H AUFZUHEBENDE PARZELLIERUNG " GEMÄSS GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 9.5.1975 WIRD AUF ---- NEUE PARZELLIERUNG VORSTEHENDE ERGÄNZUNG VERZICHTET." VORHABEN GEMÄSS § 11 ABSATZ (2) BQUNVO a) WOHNGEBAUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN, EISENGITTERMAST - TRANSFORMATORENSTATION b) FERIENHÄUSER MIT MIND. 80 qm GEBÄUDEGRUNDFLÄCHE GEMÄSS § 19 (2) Baunvo; c) KLEINERE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGS GEWERBES IN DER ART DER DORT BEREITS BESTEHENDEN; DIE GEBÄUDE DÜRFEN SICH IM CHARAKTER NICHT WESENTLICH VON WOHN-BETONMAST - TRANSFORMATORENSTATION d) KLEINERE WINZERBETRIEBE IN DER ART DER DORT BESTEHENDEN; KELLERANLAGEN SIND UNTERIRDISCH UND SO ANZULEGEN, DASS SIE NICHT IN ERSCHEINUNG TRETEN; DIE GEBÄUDE DÜRFEN SICH IN DER GESTALTUNG NICHT VON WOHNGEBÄUDEN UNTERSCHEIDEN. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG 4.) NEBEN - U. VERSORGUNGSANLAGEN NEBEN - U. VERSORGUNGSANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABSATZ (1) DER BQU NVO SIND NICHT ZUGELASSEN. OD. DES MASSES DER NUTZUNG IM BAUGEBIET AUSGENOMMEN SIND ÖFFENTLICHE ANLAGEN, DIE DER ENERGIEVERSORGUNG DIENEN. GARAGEN U. STELLPLÄTZE KÖNNEN INNERHALB DER BAUGRENZEN BZW. BAULINIEN GESONDERT ANGELEGT ODER IN DIE BAUKORPER MITEINBEZOGEN WERDEN. HANGSEITIG 2 VOLLGESCH. BERGSEITIG 1 VOLLGESCH. AUFGESTELLT Verbindliche Festsetzungen Nachsatz IM JANUAR 1972 HINWEIS ZUR PLANVORLAGE TRIER / LEIWEN 1.) DIE GEBÄUDE SIND IN IHRER HÖHENLAGE SO ANZUORDNEN, DASS MÖGLICHST GERINGE AUSSER DEN ÜBLICHEN ANTRAGSUNTERLAGEN KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE ZUR BEURTEILUNG VORSTEHENDER FESTSETZUNGEN VERLANGEN : VERÄNDERUNGEN DES VORHANDENEN GELÄNDES ERFORDERLICH WERDEN; NOTWENDIGE ERGANZENDE DARSTELLUNGEN, BÖSCHUNGEN DÜRFEN MIT EINER NEIGUNG VON MAX, 45° ANGELEGT WERDEN UND SIND ALS FLACHES S-PROFIL ANZUGLEICHEN. JEDEM BAUANTRAG SIND VERMESSUNGSTECHNISCH HERGESTELLTE GELÄNDESCHNITTE 2.) STÜTZMAUERN DÜRFEN EINE SICHTBARE HÖHE VON 1.50m NICHT ÜBERSCHREITEN; ALS MATERIAL SIND NATURSTEINE ODER BETON MIT ENTSPRECHENDER OBERFLACHE DIE VORLAGE EINES GESTALTUNGSPLANES FÜR DAS GESAMTGRUNDSTÜCK (MIT HÖHENAN -Verbindliche Festsetzung ZUGELASSEN. (ZB. WASCHBETON, STRUKTURBETON). DIE ARCHITEKTEN KARNATZ U. BOCK GABEN U. BEPFLANZUNGSPLAN) KANN ALS ERGANZUNG DES BAUANTRAGES VERLANGT 3.) DACHFORM: ZUGELASSEN : SATTELDACH MIT 30°-40° DACHNEIGUNG ; "DIE IM "SO" AUF DEM GRUNDSTÜCK PARZELLE NR. 37.3 BESTEHENDE DER STANDORT DER GEBÄUDE (MIT AUSNAHME DER VORGEGEBENEN FESTLEGUNG DURCH AUSNAHMSWEISE: WALMDACH MIT GLEICHER NEIGUNG; HUHNERHALTUNG IST AUF GRUND EINES VERGLEICHES VOM 19.4.1974 BAULINIEN) IST IN VERBINDUNG MIT DER BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE NACH DEN VOR-AUSNAHMSWEISE: FLACHDÄCHER ÜBER GARAGEN, UNTERGEORDNETEN NEBENGEBÄUDEN VOR DEM OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND - PFALZ, AZ 1A 8/73 SCHRIFTEN DER LBO VOM 15.11.61 FESTZULEGEN. UNTER DEN DARIN FESTGELEGTEN BEDINGUNGEN ZU DULDEN." ALLE GEBAUDE SIND DURCH ERSTELLUNG EINES LEERGERÜSTES NACH LAGE, HÖHE NATURSCHIEFER OD. GLEICHFARBIGER KUNSTSCHIEFER IN LANDSCHAFTSÜBLICHER DECKUNG. UND GIEBELFORM ANZUZEIGEN BEI DEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN FLACHDÄCHERN KIESSCHÜTTUNG OD. PLATTENBELAG. EINZELGAUPEN MIT EINER (ADDIERTEN) GESAMTLÄNGE VON MAX. 1/2 DER GEBÄUDE-"DAS RWE IST ZU HÖREN, FALLS GEBÄUDENEUPLANUNGEN IM 6.) GEBÄUDEAUSSENFLÄCHENGESTALTUNG: SCHUTZBEREICH VON BESTEHENDEN FREILEITUNGEN VORGESEHEN SIND." VORGESCHRIEBEN: NICHT GLANZENDE MATERIALIEN. 7.) FARBGEBUNG: VORGESCHRIEBEN : PASTELLTÖNE Der Beschluss des Gemeinderates vom 27.02.1978 ist am 22.04.2005 DER GEMEINDERAT HAT AM 15.8. 1972 DEN BEBAUUNGSPLAN **AUSFERTIGUNG** DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHL. DER TEXTFESTSETZUNGEN gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem DER GEMEINDERAT HATAM 16.1. 1970 GEMÄSS § 2 (1) BBaug DIE FÜR DIE KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG DES BESTANDSPLANES NACH DEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS \$2 (6) B Baug AUF DIE DAUER GEMASS \$ 24 DER GEMEINDEORDNG. VON RHEINLAND-PFAIZ VOM 25.9.64 RECHTSGRUNDLAGEN: Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden von AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DERZEITIGEN LIEGENSCHAFTSKATASTERS, GEFERTIGT NACH DEN UNTERLAGEN EINES MONATS DER ZEIT VOM 28.3.1972 BIS 28.4.1972 ZU JEDER-UND GEMÄSS \$ 10 BBQUG EINSCHL. DER BLAU EINGETRAGENEN Die Übereinstimmung der textlichen Die ortsübliche Bekanntmachung wird \$ \$1,2,8,9,10 U. 30 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBL. S. 341 IN VERBINDUNG DES KATASTERS UND DER LUFTBILD-HÖHENAUSWERTUNG jedermann eingesehen werden kann. MIT DEN \$\$1-23 DER NEUFASSUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE ANDERUNGEN ALS SATZUNG und zeichnerischen Inhalte dieses nach Maßgabe des § 10 BauGB MANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. AM 28.2 1972 NURDE DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEBILLIGT UND NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERODNUNG VOM 26.11.68 SEINE OFFENLEGUNG GEMASS \$ 2 (6) BBQUG BESCHLOSSEN, NACHDEM Bebauungsplanes mit dem Willen des angeordnet. ORT U. DATUM DER AUSLEGUNG WURDEN AM 13.3. 1972MIT DEM HINWEIS Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan BGBL S. 1237) DIE IN BETRACHT KOMMENDEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND Gemeinderates sowie die Einhaltung ORTSUBLICH BEKANNT GEMACHT, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN § § -3 DER VERORDNUNG ÜB. DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜB. SACHVERSTÄNDIGEN STELLEN BEI DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT WORDEN des gesetzlich vorgeschriebenen TRIER, DEN 16.8.1971 WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG) VOM 19.1.65 (BGBL. I S. 21) SOWIE DIN 18003. Verfahrens zur Aufstellung des RECHTSVERBINDLICH Cerneinde time -§9 ABS. 2 DES BBQUG IN VERBINDUNG MIT DEM \$ 97 Q DER LANDESBAUDRONG. (LBO) VOM 15.11.61 U. DER 8 LANDESVERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE LEIWEN/ LANDESBAUDRDNUNG (VERORDNUNG ÜBER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN) VOM 4.2.69 (GVBL S. 78). ZUMMETHÖHE δ 6 10,56 DER LBO VOM 15.11.1961 TEILBEBAUUNGSPLAN -Ortsbürgermeister--Ortsbürgermeister-

AB / MA

KORREKTUR: 11.7.75

ERGÄNZT: 23.10.72 20.3.75